

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 125/2022

Sitzung vom 29. Juni 2022

### **926. Anfrage (Gendergerechte Sprache: Notenrelevanz und Zwang)**

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Marc Bourgeois, Zürich, sowie Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 11. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist ein zwischenstaatliches Gremium, das von den staatlichen Stellen damit betraut wurde, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln. Der Rat ist somit die «massgebende Instanz» in Fragen der deutschen Rechtschreibung und gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus. Dem Rat für deutsche Rechtschreibung gehören 41 Mitglieder aus sieben Ländern und Regionen an, darunter auch die Schweiz.

Die Frage, ob und allenfalls wie wir den Umgang mit Geschlechtern in unserer Sprache ändern müssen oder wollen, und das von oben verordnet, ist ein umstrittenes Politikum. Viele Umfragen deuten aber darauf hin, dass die Bevölkerung keine solche Bevormundung wünscht.

Aufgrund des fehlenden Konsenses hat der Rat für deutsche Rechtschreibung am 26. März 2021, also vor rund einem Jahr, bekanntgegeben, dass er die Aufnahme von Asterisk («Gender-Stern»), Unterstrich («Gender-Gap»), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt «nicht empfiehlt». Trotzdem zwingen immer mehr Stellen in unseren kantonalen Bildungsinstitutionen die Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten dazu, solche Konstrukte zu verwenden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass von oben verordneter Zwang zur gendergerechten Anpassung der Sprache keinem politischen Konsens entspricht und das Anliegen mithin eine politische Komponente hat?

2. Ist sich der Regierungsrat dessen bewusst, dass obrigkeitliche Sprachlenkung historisch meist in autoritären und sehr oft menschenverachtenden Systemen praktiziert wurde?
3. Gelten die Regeln des Rats für deutsche Rechtschreibung für die Zürcher Bildungsinstitutionen? Falls nein, was ist die relevante Instanz?
4. Falls keine solche verbindliche Instanz existiert: Ist es jeder Bildungsinstitution freigestellt, ihre eigenen Rechtschreiberegeln aufzustellen und durchzusetzen bzw. bestimmte Formulierungen zu verbieten? Oder ist es jeder auszubildenden Person freigestellt, eigene Rechtschreiberegeln aufzustellen und deren Anerkennung einzufordern?
5. Gestützt auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Hochschulen und Lehrpersonen die Verwendung einer sogenannten «gendergerechten Sprache» für noten- bzw. leistungsrelevant erklären?
6. Gemäss Selbstdeklaration der Verfechter der sogenannten «gendergerechten Sprache» zielen sie darauf ab, das Denken und Handeln ihrer Mitmenschen in ihrem Sinne zu beeinflussen.
  - a. Was berechtigt Lehrpersonen dazu, das Denken und Handeln von aktuellen und künftigen Bürgerinnen und Bürgern in ihrem politischen Sinne zu beeinflussen?
  - b. Was berechtigt Lehrpersonen dazu, ohne ausdrückliches Einverständnis der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Personen das Denken und Handeln der ihnen anvertrauten Kinder ihrem politischen Sinne zu beeinflussen?
7. Wie schützt der Regierungsrat Schülerinnen und Schüler an Zürcher Bildungseinrichtungen vor der politischen Vereinnahmung durch staatliche Funktionäre, die den ihnen anvertrauten Personen einen bestimmten Sprachgebrauch aufzwingen?
8. Wie können sich Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten an Zürcher Bildungsinstituten, bzw. die erziehungsberechtigten Personen, gegen die Verwendung einer sogenannten «gendergerechten Sprache» zur Wehr setzen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, sowie Marc Bourgeois und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Soweit die Fragen 3–8 in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen fallen, werden sie gemäss den Angaben der Universität Zürich, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Zürcher Hochschule der Künste und der Pädagogischen Hochschule Zürich beantwortet.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat anerkennt die geschlechtliche Vielfalt. Sie ist Realität und Abbild unserer Gesellschaft. Der Schutz vor Diskriminierung aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, ist ein Verfassungsauftrag. Die gendergerechte Sprache trägt zur Gleichstellung der Geschlechter bei, sie leistet einen Beitrag, um die Diversität gesellschaftlich anzuerkennen und zu normalisieren.

Zu Frage 3:

Zurzeit gelten im Kanton Zürich betreffend gendergerechte Sprache die Richtlinien des Regierungsrates zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 24. April 1996 (RRB Nr. 1171/1996). Zudem orientiert sich der Kanton am Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache (Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen) der Schweizerischen Bundeskanzlei von 2009 mit der ergänzenden Weisung vom 15. Juni 2021 zum Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen. Diese Richtlinien und der Leitfaden sind für die kantonale Verwaltung und die kantonalen Schulen massgebend, den Empfehlungen und Weisungen wird gefolgt.

Auch für die Hochschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten gelten die Normen der deutschen Standardsprache. Die Regelungen des Rates für deutsche Rechtschreibung und insbesondere dessen Empfehlungen dienen in diesem Kontext als Orientierungsrahmen, von dem partiell abgewichen wird.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Zürcher Hochschulen sind gemäss dem Universitätsgesetz (LS 415.11) bzw. dem Fachhochschulgesetz (LS 414.10) der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter verpflichtet. Sie treffen dafür unterschiedlichste Umsetzungsmassnahmen. In Bezug auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache verfügen die Hochschulen über Sprachleitfäden, die sie teilweise zusammen erarbeitet haben.

Die Hochschulen orientieren sich bei der institutionellen Kommunikation an ihren Sprachleitfäden. Gleichwohl handelt es sich dabei nicht um ein rechtsverbindliches Regelwerk. Die Leitfäden enthalten Empfehlungen und Anregungen für einen geschlechtergerechten, inklusiven und diskriminierungsfreien Sprachgebrauch. Ziel ist, die Angehörigen der Hochschulen entsprechend zu sensibilisieren.

Weder für Dozierende noch für Studierende ergeben sich daraus verpflichtende Vorgaben. Sie entscheiden weiterhin eigenverantwortlich, ob und mit welchen Mitteln sie ihre Sprache in Wort und Schrift an geschlechtergerechten Aspekten ausrichten wollen.

Auch an den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen gibt es keine rechtlichen Vorgaben für noten- bzw. leistungsrelevante Beurteilung hinsichtlich gendergerechter Sprache. Zu den Pflichten von Lehrpersonen gehören insbesondere das Unterrichten der ihnen anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss den Bildungszielen (Lehrplan) und dem Leitbild der Schule. In diesem Zusammenhang haben sich Lehrpersonen auch an die kantonalen Vorgaben zu halten. Gemäss Leitfaden der Bundeskanzlei stellen gendergerechte oder geschlechtergerechte Texte die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache sicher und können einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter leisten.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren empfiehlt ausserdem den Kantonen, im Maturitätsschulunterricht die Begegnung mit der deutschen Sprache als Erkenntnismittel, als Kommunikationsmittel, als Machtmittel sowie als Kunst- und Spielmittel zu vertiefen. Die Auseinandersetzung mit der deutschen Sprache kann folglich die Diskussion und Anwendung einer gendergerechten Sprache umfassen.

Die Verwendung einer gendergerechten Sprache in Bildungsinstitutionen geschieht grundsätzlich nicht vor dem Hintergrund einer politischen Agenda. Vielmehr soll damit auf allen Stufen sichergestellt werden, dass sich Schülerinnen, Schüler und Studierende korrekt und präzise ausdrücken können.

Zu Fragen 6 und 7:

Gemäss § 4 des Bildungsgesetzes (LS 410.1) sind die staatlichen Schulen politisch und konfessionell neutral. Dies bezieht sich auch auf die Lehrpersonen und die den Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden Bildungsinhalte, die sich nach den Lehrplänen der Bildungsinstitutionen richten. Wie vorstehend erläutert, gibt es mehrere bundes- und kantonale rechtliche Vorgaben und Empfehlungen, die eine Diskussion und Verwendung einer gendergerechten Sprache an Bildungsinstitutionen rechtfertigen. Ein davon abweichender Sprachgebrauch wird den Auszubildenden im Kanton Zürich nicht aufgezwungen.

Zu Frage 8:

Wenn die gendergerechte Sprache im Zusammenhang mit einer Notenrelevanz steht, ist unter Umständen das Ergreifen eines Rechtsmittels möglich. Entscheide der kantonalen Schulorgane sind mit Rekurs an die Bildungsdirektion, Entscheide der Hochschulen mit Rekurs an die Hochschulrekurskommission anfechtbar. Rechtsmittel stehen immer dann zur Verfügung, wenn ein sogenanntes schutzwürdiges Interesse vorliegt. Dieses ist im Falle von Entscheiden wie einer Nichtpromotion und eines Nichtbestehens der Maturität oder eines Qualifikationsverfahrens gegeben, hingegen nicht bei einzelnen Prüfungsnoten, es sei denn, an die entsprechende Note sei eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft (z. B. Zulassung zu einer Weiterbildung). Bis heute sind keine entsprechenden Rekursverfahren bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**